

Beitragsstaffel

Gültig laut Beschluss der Mitgliederversammlung des VZB am 14.04.2016.

Stufe	Umsatz bis ... in Mio. €	Mitgliedsbeitrag in € jährlich ab 2016
1	0,5	902,00
2	0,75	945,00
3	1,0	1.074,00
4	1,5	1.267,00
5	2,5	1.674,00
6	3,75	2.255,00
7	4,5	3.006,00
8	5,5	3.350,00
9	8,5	4.774,00
10	12,5	6.528,00
11	20	9.363,00
12	30	12.885,00
13	45,0	16.406,00
14	67,5	19.670,00
15	100	23.278,00
16	über 100	28.260,00

Grundlage der Beitragsstaffel ist die **Beitragsbemessungsgrundlage** des VZB, gültig laut Beschluss der Mitgliederversammlung des VZB vom 14.04.2016:

- (1) Der Erhebung des Mitgliedsbeitrags liegt eine von der Mitgliederversammlung genehmigte, nach Umsatzgruppen gegliederte Beitragsstaffel zugrunde. Beiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder werden stets in gleicher Höhe erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag ordentlicher Mitglieder ist der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielte Gesamtumsatz des Verlags ohne Mehrwertsteuer einschließlich Exportumsatz.

Ausgenommen von der Bemessungsgrundlage sind die Umsätze aus dem Verkauf von Büchern und nicht-verlagsbezogene Einkünfte (z.B. aus Vermietung und Verpachtung) sowie Handelsumsätze mit nicht-verlagsbezogenen Produkten (z.B. Tierfutter oder Berufsbekleidung).

Für fördernde Mitglieder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Als Bemessungsgrundlage gelten die gewerblichen und freiberuflichen Umsätze des vorangegangenen Kalenderjahres. Bei fehlenden gewerblichen oder freiberuflichen Umsätzen setzt der Vorstand die Beitragshöhe nach billigem Ermessen fest.

- (3) Bei der Umsatzeinstufung nach Absatz 1 sind Umsätze von unselbständigen Niederlassungen sowie Tochtergesellschaften im Inland, deren Kapital zu 100% im Besitz der Muttergesellschaft ist, zu berücksichtigen.

Ebenso ist der Umsatz der Muttergesellschaft zu berücksichtigen, falls nur die Tochtergesellschaft Mitglied des Landesverbandes ist und die Muttergesellschaft ihren Sitz im Inland hat.

Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Muttergesellschaft oder die Niederlassungen bzw. Tochtergesellschaften eine eigenständige Mitgliedschaft im VZB oder einem anderen Landesverband des VDZ unterhalten.